

Sachzins-Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Bio.Fair.Direkt. GmbH „GeNuss-Investment“ – Vertragsbedingungen

Bei dem Angebot des vorliegenden Sachzins-Nachrangdarlehens „GeNuss-Investment“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre wird die Prospektausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3b Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) in Anspruch genommen, bei der keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts besteht, weil der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile der Vermögensanlage „GeNuss-Investment“ insgesamt Euro 100.000,- nicht übersteigt.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Sachzins-Nachrangdarlehens „GeNuss-Investment“ der Bio.Fair.Direkt. GmbH (nachfolgend auch „Nachrangdarlehen“ genannt) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) **Anleger** bezeichnet die Person, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewährt;
- (2) **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- (3) **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (4) **Emittentin** bezeichnet die Bio.Fair.Direkt. GmbH mit Sitz in München;
- (5) **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 3 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (6) **Gesamtanlagebetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (7) **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (8) **Insolvenzeröffnungsgrund** bezeichnet die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Insolvenzordnung, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Insolvenzordnung und die Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung. Eine drohende Überschuldung stellt keinen Insolvenzeröffnungsgrund dar;
- (9) **Laufzeit** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- (10) **Methode act/act** ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so, dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen;
- (11) **valutierter Geldbetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen der Emittentin insgesamt zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag ohne Berücksichtigung eines etwaigen Ausgabeaufschlags;
- (12) **Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre** bedeutet, dass Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 dieser Bedingungen für unbeschränkte Zeit nicht mehr rechtlich verbindlich durchsetzbar sind und deshalb ein Zahlungsverbot für die Emittentin besteht. Soweit Zahlungen entgegen dem Zahlungsverbot erfolgen, könnte der Anleger zu deren Rückgewähr verpflichtet sein.

§ 2 Aufnahme von Nachrangdarlehen, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer unbestimmten Zahl von Anlegern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe aller Anlagebeträge aus dem Nachrangdarlehen „GeNuss-Investment“ einen Gesamtanlagebetrag von

Euro 100.000,-
(in Worten: hunderttausend Euro)

erreicht, wobei der jeweilige Anleger verpflichtet ist, der Emittentin den auf dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrag zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem alle Anleger zu erfassen sind. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) eines jeden Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben einen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit die Einsichtnahme ausschließlich Informationen über ihn und/oder seine eigenen Daten betrifft. Einsicht in Informationen über und/oder Daten anderer Anleger ist insbesondere aus Datenschutzgründen nicht zu gewähren und solche sind auch nicht zu übermitteln.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Es sind ausschließlich Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland und ausschließlich Unternehmer und/oder sonstige juristische Personen und/oder sonstige rechtsfähige Personengesellschaften jeweils mit Sitz in Deutschland berechtigt, der Emittentin das Nachrangdarlehen „GeNuss-Investment“ zu gewähren.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Ausgabeaufschlag (Agio) bei der Aufnahme des Nachrangdarlehens zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Emittentin erfolgswirksam zu vereinnahmen.
- (3) Das Nachrangdarlehen ist durch den Anleger mittels einer Zahlung (Einmalzahlung) des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf ein von der Emittentin benanntes Konto zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Zurverfügungstellung des vollständigen Anlagebetrages (d.h. des gesamten gezeichneten Anlagebetrages ohne Ausgabeaufschlag) auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich des Zahlungsverbots des § 7 mit 5,00% p.a. ohne Zinseszins verzinst.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist ab dem Gewährungszeitpunkt bis zur tatsächlichen Rückzahlung zinsberechtig. Die Zinsen werden nach der Methode act/act jährlich zum 30.11. für die vorausgehenden 12 Monate von der Emittentin berechnet.
- (3) Die Zinsen werden in Form von Zinsgutscheinen der Emittentin für Produkte des Sortiments der Emittentin mit einem Bruttowert (= Nennwert der Gutscheine) in Höhe des Zinses geleistet. Diese Gutscheine sind jeweils nur für die Dauer Ihrer Gültigkeit von 30 Jahren seit Ausstellung und bei Verfügbarkeit der in Gutscheinen gewährten Sachleistungen bei der Emittentin einlösbar. Die in den Gutscheinen gewährten Sachleistungen (Produkte) der Emittentin können durch Einsatz der Gutscheine im Internetshop der Emittentin (<https://tarabao.bio/>) erworben werden. Ein jederzeitiger Anspruch auf Einlösung der Gutscheine gegen die Emittentin besteht nicht. Eine Auszahlung von Geldbeträgen auf die Gutscheine erfolgt nicht.
- (4) Die Gutscheine im Sinne des Abs. 3 werden den Anlegern per E-Mail an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse am 01.12. eines jeden Jahres versendet („Fälligkeitstag“).

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Laufzeitende vorbehaltlich des Zahlungsverbotes des § 7 zum valuierten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist spätestens am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit durch Kündigung zur Zahlung fällig.

- (3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann ab einem Anlagebetrag von Euro 500,- erfolgen. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch Anleger als auch die Emittentin erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach drei vollen Kalenderjahren ab dem Gewährungszeitpunkt gerechnet. Nachfolgend ist eine Kündigung für beide Parteien jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 7 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre/Zahlungsverbot

Wenn und soweit durch die teilweise oder vollständige Erfüllung eines oder mehrerer oder sämtlicher Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen (z.B. Rückzahlung, Zinsen und andere Nebenforderungen) bei der Emittentin mindestens ein Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne des § 1 Ziff. 8 dieser Bedingungen entstehen würde, kann der Anleger diesen Anspruch oder diese Ansprüche nicht in rechtlich verbindlicher Weise außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzen (Zahlungsverbot für die Emittentin). Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des Anspruchs bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger der Emittentin der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, dass Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar sind, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist.

§ 8 Nachrangvereinbarung

Die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

§ 9 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum valutierten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

München, 28. April 2023

**Bio.Fair.Direkt. GmbH
Balint Széll, Carsten Tschense
(Geschäftsführung)**